

Antrag

der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Markus Herbrand, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Linda Teuteberg, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Aktiensteuer darf nicht die Falschen treffen – Kleinanleger, Realwirtschaft und Vorsorgesparer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In gleich zwei jüngst erschienen Gutachten wird der vom Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz für die Bundesregierung unterbreitete Richtlinienvorschlag für die Einführung einer Finanztransaktionsteuer im Gewand einer reinen Aktiensteuer abgelehnt.

So lehnt etwa Österreich, das innerhalb der Verstärkten Zusammenarbeit zur Finanztransaktionsteuer auf Ministerebene den koordinierenden Vorsitz innehat, den Vorstoß Deutschlands für eine reine Aktiensteuer ab. Seine Ablehnung stützt Österreich unter anderem auf das Gutachten von Professor Dr. Stefan Pichler von der Wirtschaftsuniversität Wien (Gutachten zur Finanztransaktionssteuer, Wien Dezember 2019).

In einem Gutachten für die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag kommen die Professoren Hans-Peter Burghof und Robert Jung von der Universität Hohenheim unter anderem zu dem Schluss (Finanztransaktionssteuer – der aktuelle Richtlinienentwurf in ökonomischer Wertung), dass die vorgesehene Besteuerung des

Aktienerwerbs faktisch auf eine Kleinanlegersteuer hinausläuft, während professionelle Investoren die Steuer regelmäßig umgehen werden. Weiter weisen sie nach, dass das von der Politik ausgerufene Ziel, durch die Finanztransaktionsteuer spekulativen Übertreibungen Einhalt bieten zu wollen und damit die Kapitalmarkteffizienz zu erhöhen, durch den vorgelegte Richtlinienvorschlag nicht erreicht werden kann.

Der vom Bundesminister der Finanzen unterbreitete Vorschlag für die Einführung einer Finanztransaktionsteuer im Gewand einer reinen Aktiensteuer verfehlt außerdem die ursprünglich mit ihm verfolgten Ziele:

1. Die Bundesregierung hat aus der Richtlinienvorschlägen der Europäischen Kommission für eine umfassende Finanztransaktionsteuer eine Aktionärs- bzw. Kleinanlegersteuer gemacht. War nach den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission von 2011 sowie 2013 noch vorgesehen, dass ausschließlich Finanzinstitute steuerpflichtig sein sollen, will der Bundesminister der Finanzen nunmehr die Kleinanleger zur Steuerkasse bitten. Nunmehr sollen auch Kleinanleger unmittelbar steuerpflichtig sein. Erwirbt ein Kleinanleger eine Aktie, sollen die Finanzinstitute für ihren Kunden die Steuer im Abzugsverfahren direkt an den Fiskus abführen.

Indem auch Kleinanleger Steuerpflichtige sein sollen, verfehlt der Vorschlag für eine Aktiensteuer das ursprünglich propagierte Ziel, durch diese Steuer „sicherzustellen, dass die Finanzinstitute angemessen an den Kosten der (Finanz-)Krise beteiligt werden“. Die Finanztransaktionsteuer wird vielmehr zur Jedermannssteuer.

2. Weiter verfehlt der Vorschlag Deutschlands das ursprünglich seitens der Regierung avisierte Ziel, mit einer Finanztransaktionsteuer möglichst alle Finanzinstrumente zu besteuern. So sollen etwa Staats- bzw. Unternehmensanleihen oder Derivate nicht mehr Gegenstand der Besteuerung sein. Deutschland und Frankreich wollen ausschließlich den Erwerb von Aktien großer Unternehmen der Besteuerung unterwerfen.
 - Eine isolierte Besteuerung von Aktientransaktionen verteuert dabei ausgerechnet für Kleinanleger den Aktienerwerb. Handelsprofis werden hingegen auf nicht besteuerte Finanzprodukte ausweichen. Anstatt sich für die Förderung des Aktienbesitzes von Kleinaktionären einzusetzen, bittet die Bundesregierung diese künftig zur Kasse. Dabei wäre es angesichts der anhaltenden Niedrig-Zins-Phase gerade das Gebot der Stunde, die Wertpapierkultur in Deutschland massiv zu stärken, um die Attraktivität von selbst verantworteter Vorsorge zu bewahren bzw. zu erhöhen.
 - Eine Steuer auf den Aktienerwerb erhöht die Transaktionskosten ferner für alle Einrichtungen der Altersversorgung, die in Aktien investieren. Jede Finanztransaktionsteuer führt automatisch zu niedrigeren Renditen bei Altersvorsorgeprodukten zum Nachteil für die Vorsorgesparerinnen und -sparer.
 - Die Steuer verteuert auch für die Unternehmen die Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung. Zwar bleiben Aktientransaktionen auf dem Primärmarkt von der Steuer ausgenommen. Doch werden die Ersterwerber antizipieren, dass der Aktienhandel auf dem Sekundärmarkt mit der Steuer belastet wird und die Aktien daher nur noch zu einem geringeren Preis abnehmen. Die Aktiensteuer konterkariert mithin alle steuer-, finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die Eigenkapitalausstattung heimischer Unternehmen zu verbessern.
 - Die Vertueuerung der Eigenkapitalbeschaffung betrifft auch die Finanzinstitute. Dabei hat die Finanzkrise gezeigt, wie wichtig es ist, dass etwa Banken genügend hochwertiges Eigenkapital vorhalten. Die Einführung einer Aktiensteuer ist damit kein Mittel zur Stabilisierung der Finanzmärkte, sondern bringt eher die Gefahr einer Destabilisierung mit sich.

3. Der Vorschlag der Bundesregierung trägt auch nicht zur Harmonisierung der Besteuerung von Finanztransaktionen weltweit oder gar auf europäischer Ebene bei. An der Verstärkten Zusammenarbeit zur Finanztransaktionsteuer nehmen nach dem Austritt Estlands nur noch zehn Mitgliedstaaten teil. Mit Österreich hat bereits ein weiterer Mitgliedstaat der Verstärkten Zusammenarbeit den Vorstoß Deutschlands abgelehnt. Österreich übt innerhalb der Verstärkten Zusammenarbeit auf Ministerebene den koordinierenden Vorsitz aus. Die Finanztransaktionssteuer bleibt innerhalb Europas mithin nur Stückwerk.

Darüber hinaus entfaltet der Entwurfsvorschlag Deutschland selbst kaum Harmonisierungswirkung. Der Vorschlag postuliert zwar ein Gebot, neben der FTT-Richtlinie keine vergleichbaren Steuern in der Europäischen Union zu erheben. Indem sich die Richtlinie aber nur (noch) auf Aktien beziehen soll, bleibt unklar, ob nicht etwa Belgien (Besteuerung von Anleihen) oder Italien (Aktienderivate) ihre insoweit abweichenden nationalen Transaktionssteuern (partiell) fortführen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die mit einer Finanztransaktionsteuer – auch in Gestalt der Aktiensteuer – verbundenen, negativen Auswirkungen für Kleinanleger, Realwirtschaft und Altersvorsorge anzuerkennen;
2. den von ihr unterbreiteten Vorschlag für eine Aktiensteuer zurückzuziehen;
3. im Falle des Scheitern der Verstärkten Zusammenarbeit zur Finanztransaktionssteuer auf nationale Alleingänge zu verzichten.

Berlin, den 23. Januar 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Zu den ursprünglich mit der Einführung einer Finanztransaktionsteuer (FTT) verfolgten Zielen:

1.

Am 28. September 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Entwurf für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG (KOM(2011) 594 endg.). Der Richtlinienvorschlag sah die Einführung einer FTT mit breiter Bemessungsgrundlage (vor allem Aktien, Anleihen, Derivate) und niedrigem Steuersatz in allen 28 Mitgliedstaaten vor. Mit dem Vorschlag sollten laut der eigenen Begründung insbesondere drei zentrale Ziele verfolgt werden:

(1) „(A)ngesichts der Vielzahl unkoordinierter einzelstaatlicher Steuermaßnahmen (soll) einer Zersplitterung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen vorgebeugt werden“;

(2) „(Sicherzustellen), dass die Finanzinstitute angemessen an den Kosten der jüngsten (Finanz-)Krise beteiligt werden und in steuerlicher Hinsicht die gleichen Wettbewerbsbedingungen bestehen wie für andere Wirtschaftszweige“;

(3) „Anreizregelungen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderliche Transaktionen unterbinden, (zu schaffen) und damit regulatorische Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Krisen (ergänzen)“.

2.

Nachdem auf EU-28-Ebene in absehbarer Zukunft im Rat keine Zustimmung zur FTT zu erreichen war, schlossen sich Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Österreich, Portugal, Belgien, Griechenland, Slowenien, Slowakei und Estland zur einer sogenannten Verstärkten Zusammenarbeit zusammen. Daraufhin unterbreitete die Kommission am 14. Februar 2013 ihren angepassten Richtlinienvorschlag über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (KOM(2013) 71 endg.). Dieser sieht die Einführung einer FTT mit weiterhin breiter Bemessungsgrundlage (vor allem Aktien, Anleihen, Derivate) und niedrigem Steuersatz vor, knüpft die Besteuerung jedoch daran, dass

- entweder an einer Finanztransaktion im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit ansässige, steuerpflichtige Finanzinstitute beteiligt sind
- oder im Rahmen einer Finanztransaktion Finanzprodukte gehandelt werden, die von im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit ansässigen Unternehmen ausgegeben worden sind.

Mit diesem Vorschlag sollten laut der Begründung folgende drei wesentlichen Ziele verfolgt werden:

(1) „Harmonisierung der Rechtsvorschriften für die indirekte Besteuerung von Finanztransaktionen. Dies ist erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu gewährleisten und Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen Finanzinstrumenten, Akteuren und Märkten in der Europäischen Union zu verhindern“;

(2) „Gewährleistung, dass die Finanzinstitute einen angemessenen und substanziellen Beitrag zu den Kosten der jüngsten Krise leisten und dass in steuerlicher Hinsicht die gleichen Ausgangsbedingungen geschaffen werden wie sie für andere Wirtschaftszweige bestehen“;

(3) „Schaffung geeigneter Hemmnisse für Transaktionen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind, womit regulatorische Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Krisen ergänzt werden sollen“.

Diese in die Einführung einer Finanztransaktionssteuer gesteckten Erwartungen kann der Vorschlag des Bundesministers der Finanzen nicht erfüllen.